

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 25.07.1829 publ. 29.07.1829

blickliche Hülfe nach Möglichkeit geleistet werden wird.

Kopenhagen, im General-Zollkammer- und
Comerz-Collegio, den 7. Julius 1829.

33) Bekanntmachung des Amts Bechta
vom 25. Juli, publ. am 29. Juli
1829.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Re-
gierung wird von jetzt an auf dem Stoppel-
markt bey Bechta mit der Aufstellung des Vie-
hes eine andere zweckmäßigere Einrichtung da-
hin getroffen werden, daß die Pferde ihren be-
sondern Platz an der Ostseite, das Hornvieh
und die Schweine dagegen an der Westseite
der Buden erhalten. Der Stand der Pferde
ist mit Pfählen bezeichnet und für hinlänglichen
Raum zum Vortraben gesorgt. Am Montage
den 17. künftigen Monats sollen zeitig Polizenz-
Bediente auf dem Markte seyn, um die nöthige
Anweisung zu geben, der unweigerlich Folge zu
leisten ist.

Zweckmäßigere
Einrichtung zur
Aufstellung des
Viehes auf dem
Bechtaer Stopp-
pelmarkt.

34) Bekanntmachung des Stadtamts
zu Oldenburg vom 30. July, publ.
am 1. August 1829.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung
bringt das Stadtamt hierdurch die Vorschrif-
ten der Regierungs-Bekanntmachung vom 24.
Intimation der
Regierungs-
Bekanntma-
chung vom 24.